

Antworten auf häufig gestellte Fragen

Richtigstellung:

Bis zum 31.10.2013 konnte in den FAQ unserer Pressemappe der unrichtige Eindruck erweckt werden, dass Streitgegenstand im Gerichtsverfahren gegen SAP vor dem Landgericht Hamburg (Geschäftsnummer 315 O 449/12) auch die in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der SAP AG & Co. KG enthaltenen Vermessungsregeln seien. Dies ist nicht zutreffend. Susensoftware stellt klar: Die Vermessungsregeln der SAP waren und sind nicht Streitgegenstand des Verfahrens vor dem Landgericht Hamburg 315 O 449/12.

Aachen, 24. Oktober 2013 – Begriffserklärungen und Antworten auf häufig gestellte Fragen zu den Prozessen gegen Softwarehersteller zur Verbreitung gebrauchter Unternehmenssoftware.

1. Welche Klauseln aus den SAP-AGB greift die susensoftware GmbH vor Gericht an und warum?

- Klausel 1: Ziffer 2.4.2 zur Weitergabe von SAP-Software. Laut dieser Ziffer hat der Nutzer die Pflicht, vor jedem eventuellen Weiterverkauf seiner Software die schriftliche Zustimmung SAP einzuholen. susensoftware kritisiert vor allem einen Passus, laut dem „in jedem Fall“ die schriftliche Zustimmung von SAP eingeholt werden muss – das widerspricht nach Auffassung des Klägers einem Grundsatzurteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) → Siehe Punkt 2.
- Klausel 2: Ziffer 3 zum automatischen Zukauf von Lizenzen bei Mehrnutzung. Laut dieser Ziffer ist der Kunde verpflichtet, einen Mehrbedarf an Lizenzen im Voraus schriftlich anzuzeigen und die entsprechenden Lizenzen bei SAP nachzukaufen. susensoftware kritisiert, dass ein Kauf

- gebrauchter Lizenzen damit ausgehebelt wird, da laut AGB die nötigen Zusatzlizenzen bei SAP selbst gekauft werden müssen.
- Klausel 3: Ziffer 10.6 zur Softwarepflege. Laut dieser muss der Kunde alle in seinem Unternehmen eingesetzte SAP-Software auch bei SAP pflegen lassen, oder vollständig auf Pflege durch SAP verzichten. Diese Regelung umfasst ausdrücklich auch SAP-Software, die der Kunde von Dritten bezogen hat – also zum Beispiel auch als Gebrauchtkauf. Nach Auffassung von susensoftware benachteiligt das den Kunden unangemessen und zwingt ihn zum Vertragsabschluss mit SAP. Drittanbietern wird der Wettbewerb bei der Pflege der SAP-Software einseitig erschwert.
 - In der ersten mündlichen Verhandlung bezeichnete das Gericht die Klauseln 1 und 2 als „bedenklich“.

2. Hintergründe zum EuGH-Urteil zum Erschöpfungsgrundsatz

- Bisher galten beim Online-Verkauf andere Regeln als bei Datenträgern, weil schon der Download technisch gesehen eine Kopie war. Deshalb wurde im Markt weitgehend akzeptiert, dass es hier keine „Erschöpfung“ gibt, ein Käufer sein Nutzungsrecht also nicht oder nur eingeschränkt weiter veräußern darf.
- Am 3. Juli 2012 entschied der Europäische Gerichtshof (EuGH) überraschend deutlich, dass gebrauchte Software weiter verkauft werden darf. Grund dafür war eine Klage der Softwarefirma Oracle gegen den Weiterverkäufer Usedsoft GmbH (**Urteil C-128-11 vom 03.07.2012**).
- Die Klarstellung lautete konkret: Auch bei einem Download greift der Erschöpfungsgrundsatz wenn a) eine unbefristete Lizenz für die Software gewährt wird und b) eine Einmalzahlung stattfindet – auch dann, wenn das

- Unternehmen etwas anderes in den Vertrag schreibt oder in seinen AGB steht, dass es sich nicht um einen Kauf handelt.
- Problem: Beim Weiterverkauf muss das Programm zwingend kopiert werden. Da gab es ebenfalls eine Rechtsunsicherheit. Der EuGH hat sich auch dazu geäußert und gesagt, dass diese Kopie zur Weitergabe unter „bestimmungsgemäßen Gebrauch“ fällt und damit erlaubt ist.
 - Potenzielle weitere Probleme: Laut BGH ist es jedoch nicht verpflichtend für Softwarefirmen, eventuell nötige Online-Benutzerkonten ebenfalls an den neuen Besitzer zu transferieren. Das Splitten von Volumenverträgen wird von SAP weiterhin bekämpft (→ Flexibilitätsproblem). Cloud- und Mietlösungen sind vom Urteil ebenfalls nicht erfasst

3. Das Pflegeproblem

- Professionelle Unternehmenssoftware veraltet teilweise sehr schnell. Das gilt vor allem für steuer- und personalrechtliche Verwaltungssoftware (FI/CO und HR Module innerhalb der ERP Software). Hier muss wohl mindestens einmal pro Jahr ein echtes Update her. Andere Bereiche wie Logistik oder Lagerverwaltung können dagegen sehr lange theoretisch auch ohne Updates betrieben werden.
- Wer keinen Pflegevertrag hat und einen neuen abschließt, muss üblicherweise eine „Wiedereinsetzungsgebühr“ zahlen und zusätzlich die Updates der wartungsfreien Zeit vollständig nachzahlen.
- Üblicherweise erlauben die Softwarehersteller nicht, nur Teile des Softwarepflegeangebotes zu bestellen. So ist es zum Beispiel nicht möglich, nur akute Fehler reparieren zu lassen und auf sonstige Weiterentwicklungen zu verzichten.

4. Das Flexibilitätsproblem

- Wer aktuell bereits SAP-Lizenzen besitzt und weitere hinzu kaufen möchte, kann diese laut AGB von SAP nur mit Zustimmung des Konzerns gebraucht erwerben. Darüber hinaus muss laut SAP AGB ein zusätzlicher Pflegevertrag für die gebrauchten Lizenzen abgeschlossen werden.
- Mehr ist einfach – Weniger ist nicht möglich: Will ein Unternehmen weniger Lizenzen als bisher benutzen, muss es trotzdem die Pflege für das vollständige Lizenzpaket bezahlen. Ein Weiterverkauf von einem Teil der Softwarelizenzen (Splitting) ist derzeit laut AGB der SAP ebenfalls nicht möglich.
- SAP bietet zurzeit nur Softwarepflege entweder für alle von einem Unternehmen genutzten Lizenzen an – oder für gar keine. Eine Pflege für einen Teil der Software ist in den SAP AGB nicht vorgesehen.

685 Worte, 5.002 Zeichen

Pressekontakt

Axel Susen (Geschäftsführer)

presse@susensoftware.de

+49 (0)2406 98 96 290

Kurzprofil susensoftware

Die susensoftware GmbH verkauft seit 2001 gebrauchte Softwarelizenzen von Microsoft und SAP an neue Nutzer. Das größte verkaufte Lizenzpaket umfasste 60.000 Lotus

Notes Lizenzen.

Zu den Kunden gehören große international agierende Konzerne aus allen Branchen ebenso wie mittelständische Unternehmen mit mehr als 500 Mitarbeitern. Eingebunden in ein Netzwerk von Software-Herstellern für Lizenz-Management und –Analyse, IT-Beratern und Juristen bietet Geschäftsführer Axel Susen seinen Kunden in kaufmännischen, technischen und juristischen Fragen kompetente Hilfe.

susensoftware ist im Kompetenzkreis IT des BVMW aktiv.

www.susensoftware.de